

Zugangsvoraussetzungen für eine Bewerbung um das ÖQZ-24

Eine Vermittlungsagentur in der Personenbetreuung bzw. deren Rechtsträger kann einen Antrag auf Zertifizierung im ÖQZ-24 „Österreichisches Qualitätszertifikat für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung“ stellen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Firmensitz in Österreich und aufrechte österreichische Gewerbeberechtigung zur „Organisation von Personenbetreuung“. Die Vermittlungsagentur darf in ihren Verträgen mit den Personenbetreuerinnen und Personenbetreuern als auch in jenen mit den betreuungsbedürftigen Personen ausschließlich die Anwendbarkeit österreichischen Rechts vorsehen. Darüber hinaus darf die Vermittlungsagentur nur Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer vermitteln, die in ihren Verträgen zu den betreuungsbedürftigen Personen ausschließlich die Anwendbarkeit österreichischen Rechts vorsehen.
- Einhaltung der rechtlichen Grundlagen für die Ausübung des Gewerbes der Organisation von Personenbetreuung gemäß der §§ 159 bis 161 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der geltenden Fassung.
- Einhaltung der Verordnung über Standes – und Ausübungsregeln für die Organisationen von Personenbetreuung, BGBl. Nr. 397/2015.
- Sicherstellung der Einhaltung der Verordnung über Standes – und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung, BGBl. II Nr. 278/2007.
- Es werden ausschließlich Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer vermittelt, die
 - über eine theoretische Ausbildung verfügen, die im Wesentlichen jener einer Heimehelferin / eines Heimehelfers entspricht (bzw. die einen Pflegekurs eines Ausbildungsinstitutes im Umfang von mindestens 200 Stunden Theorie und Praxis nachweisen können), oder

- seit mindestens sechs Monaten die Betreuung der pflegebedürftigen Person sachgerecht durchgeführt haben (im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes oder gemäß § 159 Gewerbeordnung 1994) oder
 - bestimmte pflegerische und/oder ärztliche Tätigkeiten nach Anordnung, Unterweisung und unter der Kontrolle einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson bzw. einer Ärztin oder eines Arztes ausüben (Befugnis gemäß § 3b oder § 15 Abs. 6 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes oder gemäß § 50b des Ärztegesetzes 1998).
- Es dürfen keine verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren, gerichtliche Strafverfahren oder Finanzstrafverfahren anhängig sein oder solche Strafen verhängt worden und noch ungetilgt sein, die in Bezug auf die Tätigkeit der Vermittlung der Personenbetreuung aufgrund ihrer Eigenart bedenklich sind.
 - Einhaltung bzw. Erfüllung aller, in den vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz definierten „Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung der Zertifizierung nach dem Österreichischen Qualitätszertifikat für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung“, festgelegten Anforderungen an die definierten Qualitätsstandards.